



Anfrage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Vorl.Nr.: F/2023/0358
Datum: 18.04.2023

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	09.05.2023	öffentlich

Tagesordnung

Schild "Motor aus" an Bahnübergängen
Anfrage "Die Fraktion" vom 25.03.2023

Anfragentext

„Die Fraktion“ fragte mit Schreiben vom 25.03.2023 an, warum an den Hennefer Bahnübergängen keine Schilder angebracht werden, die den wartenden Verkehr auffordern, den Motor auszumachen.

Es besteht bereits eine allgemeine gesetzliche Regelung, da nach § 30 StVO Abs. 1 bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten sind. Insbesondere das unnötige Laufenlassen von Motoren ist unzulässig, u.a. bei längerem Halt vor Bahnübergängen.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften der StVO sollen Verkehrszeichen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Jedoch sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Darüber hinaus dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden.

Das Zeichen „Bei geschlossener Schranke bitte Motor abstellen“ ist im aktuellen Verkehrszeichenkatalog allerdings nicht mehr als gültiges Verkehrszeichen enthalten. Daher kann eine Aufstellung dieser Beschilderung nicht angeordnet werden.

Ferner sind mittlerweile bereits viele Fahrzeuge mit einer „Start-/Stopp“-Automatik ausgestattet, welche den Motor beim Halten abstellt. Darüber hinaus hat auch die Anzahl von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zugenommen, bei denen eine Abschaltung des Hybrid- oder Elektromotors unnötig ist.

Hennef (Sieg), den 19.04.2023
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter